

Inhaltsübersicht Artikel

- I. Name, Sitz und Zweck
 - 1 Name, Sitz
 - 2 Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 4 Austritt
 - 5 Ausschliessung
 - 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- III. Mittel und Haftung
 - 7 Mitgliederbeitrag
 - 8 Weitere Mittel
 - 9 Haftung
- IV. Organisation
 - 10 Organe
 - 11 Vereinsversammlung
 - 12 Vorsitz Vereinsversammlung
 - 13 Beschlussfähigkeit Vereinsversammlung
 - 14 Traktanden Vereinsversammlung
 - 15 Stimmrecht Vereinsversammlung
 - 16 Beschlussfassung Vereinsversammlung
 - 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
 - 18 Vorstand
 - 19 Amtsdauer Vorstand
 - 20 Einberufung Vorstand
 - 21 Beschlussfassung Vorstand
 - 22 Traktanden Vorstand
 - 23 Befugnisse des Vorstandes
 - 24 Entgegennahme von Anliegen
 - 25 Revisionsstelle
- IV. Schlussbestimmungen
 - 26 Auflösung/ Liquidation
 - 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
 - 28 Inkrafttreten

Liberales Frutigen – Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ‚Liberales Frutigen‘ besteht mit Sitz in Frutigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, politisch interessierten Frutiger und Frutigerinnen¹ eine Plattform zu bieten, um

- möglichst viele anzuregen, am politischen Geschehen in der Gemeinde Frutigen teilzunehmen und mitzuwirken
- durch Information die Mitarbeit aller Bevölkerungskreise am demokratischen Entscheidungsprozess zu fördern und
- politische Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten

Das Liberale Frutigen kann mit gleich gesinnten politischen Parteien auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und gleichzeitig keiner politischen Partei angehören, die sich an kommunalen Wahlen in Frutigen beteiligt, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

¹ Weitere Nennungen von Personen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Liberales Frutigen – Statuten

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel und Haftung

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher maximal Fr. 20.- für Einzelmitglieder beträgt. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Der Vorstand oder mindestens zehn Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Wege spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum in der Einladung definierten Termin eingereicht werden.

Liberales Frutigen – Statuten

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Jedes anwesende Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten und Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit mit anderen politischen Parteien;

Liberales Frutigen – Statuten

- Nominierung von Kandidierenden für den Gemeinderat;
- Nominierung von Kandidaten für lokale Ämter;
- Nominierung von Mitgliedern der Kommissionen der Gemeinde
- Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und fakultativ weiteren Beisitzern. Gemeinderatsmitglieder haben Einsitz mit Stimme. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien; in finanziellen Angelegenheiten führen Kassier und Präsident Einzelunterschrift;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;

Liberales Frutigen – Statuten

- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

Art. 24

Der Vorstand hat Anregungen und Anträge seitens der Mitglieder entgegenzunehmen. Diese können allenfalls mit eigenem Antrag an die Vertreter im Gemeinderat weitergeleitet werden.

Art. 25

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 27

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt worden

Frutigen, 25. Mai 2018

Co-Präsidentinnen:

Sekretärin: